

Schweizerischer Gewerkschaftskongress

Der Gewerkschaftskongress pro 1917 findet am 7., 8. und 9. September 1917 im Volkshause in Bern statt. Die vorläufige Traktandenliste sieht die Behandlung folgender Geschäfte vor:

1. Eröffnungsansprachen.
2. Wahl des Bureaus und der Mandatsprüfungskommission.
3. Feststellung der Geschäftsordnung, Bereinigung der Traktandenliste und Mitteilungen des Bureaus.
4. Bericht über den Stand der Gewerkschaftsbewegung.
5. Revision der Statuten und Reorganisation des Arbeiterinnensekretariates.
6. Gewerkschaftsbund, Arbeiterunionen und Arbeitersekretariate.
7. Gewerkschaftsbund und Jugendorganisation.
8. Internationale Beziehungen.
9. Eventuell: Ausbau der Unterstützungsinstitutionen.

Die Einberufung des Kongresses erfolgt auf Grund von Artikel 4 der Bundesstatuten, der lautet:

„Art. 4. Mindestens alle drei Jahre findet ein Bundeskongress statt, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Gewerkschaftsausschusses oder auf Verlangen eines Drittels der Verbände mit mindestens einem Drittel der Bundesmitglieder. Die Einberufung der ordentlichen Kongresse erfolgt, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, drei Monate vorher durch den Gewerkschaftsausschuss

Jeder Verband hat das Recht auf zwei Vertreter. Grössere Verbände wählen auf je 1000 zahlende Mitglieder oder einen Bruchteil von über 500 je einen weiteren Vertreter, der Verbandsmitglied sein muss. Wahl und Entschädigung erfolgen durch die Verbände.

Da der letzte Kongress um vier Jahre zurückliegt und verschiedene Fragen dringend der Lösung harren, ist der Ausschuss des Gewerkschaftsbundes einhellig für die Abhaltung des Kongresses.

Unsere Anträge werden den Verbänden innert nützlicher Frist zur Diskussion unterbreitet werden.

Über die Befristung von Anträgen der Gewerkschaften und Verbände sagt das Statut nichts näheres, doch liegt es im Interesse aller Antragsteller, wenn diese Anträge so frühzeitig gestellt werden, dass ihre Diskussion in den Gewerkschaften in ausgiebigem Masse erfolgen kann.

Anträge von Verbandssektionen sind nicht an das Bundeskomitee direkt, sondern an den betreffenden Verbandsvorstand zuhanden des Bundeskomitees zu richten.

Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.

Strassenbahner-Zeitung, 1917-05-18.

SGB > Kongress 1917-09-07.doc.